

BEE - Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

zum

Entwurf einer Verordnung über die Emissionsbe-
richterstattung nach dem Brennstoffemissionshan-
delsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Berichter-
stattungsverordnung 2022 – BeV 2022)

vom 29. Juni 2020

Berlin, 11.08.2020



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Anmerkungen	3
2. Anmerkungen zu ausgewählten Bestimmungen der BeV 2022	3
2.1 Bestimmung des abzugsfähigen Bioenergieanteils (§ 6)	3
2.2 Klarstellung der Umrechnungsverfahren nach Anlage 1, Teil 4	3

1. Einleitende Anmerkungen

Mit dem nationalen Emissionshandelssystem sollen erstmals sämtliche Brennstoffemissionen in den Bereichen Verkehr und Wärme außerhalb des europäischen Emissionshandels preislich erfasst werden. Der [BEE hat das Brennstoffemissionshandelsgesetz \(BEHG\)](#) bzw. die [preisliche Nachschärfung über das Erste Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes \(BEHG-ÄndG\)](#) im Rahmen seiner Stellungnahmen zum Referentenentwurf vom 28. Februar grundsätzlich begrüßt, da eine preisliche Belastung der klimaschädlichen Treibhausgasemissionen ein wesentliches und notwendiges Instrument im Politik-Mix zum Erreichen der Klimaziele und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in den Bereichen Verkehr und Wärme ist. Gleichzeitig weist der BEE daraufhin, dass einige grundsätzliche Bedenken wie z.B. die verfassungsrechtliche Umsetzbarkeit der gewählten Form der Umsetzung dieser CO₂-Bepreisung weiterhin bestehen.

Mit der BeV 2022 sollen die §§ 6 (Bestimmung des abzugsfähigen Bioenergieanteils) und 7 (Berichterstattung) BEHG konkretisiert werden. Aus Sicht des BEEs ist eine solche Konkretisierung erforderlich und grundsätzlich zu begrüßen, damit das nationale Emissionshandelssystem – wie politisch vorgesehen – zum Jahreswechsel 2020/2021 in Kraft treten kann. In Hinblick auf Planbarkeit und Rechtsverlässlichkeit des nationalen Emissionshandelssystems sollten dabei weiterführende Unsicherheiten schnellstmöglich ausgeräumt werden.

Im Folgenden nimmt der BEE zu den durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) übersandten Entwurf in kurzer Form Stellung.

2. Anmerkungen zu ausgewählten Bestimmungen der BeV 2022

2.1 Bestimmung des abzugsfähigen Bioenergieanteils (§ 6)

Nach § 1 (1) Satz BEHG ist der Zweck des nationalen Emissionshandelssystems die Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen. Der BEE begrüßt diese Zielsetzung und hält die Bestimmungen von § 7 (4) Nr. 2 BEHG, nach der biogene Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden soll, für folgerichtig.

Allerdings wird diese Maßgabe durch § 6 (3) BeV 2022 nicht umgesetzt: Der hier aufgeführte Verweis zu „§ 13 Absatz 1 Satz 1 der Achtunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ und der daraus hergeleiteten Begrenzung von nachhaltigen Biokraftstoffen ohne CO₂-Preis auf einen energetischen Quotenanteil von 6,5 Prozent, widerspricht der Maßgabe von § 7 Abs. 4 Ziffer 2 BEHG und ist eine Auslegung, die über das zugrundeliegende Gesetz hinausgeht.

Aus Sicht des BEEs ist § 6 (3) daher zu streichen.

2.2 Klarstellung der Umrechnungsverfahren nach Anlage 1, Teil 4

Anlage 1, Teil 4 führt Umrechnungsfaktoren, Heizwerte sowie heizwertbezogene Emissionsfaktoren zur Ermittlung der brenn- und kraftstoffspezifischen Emissionen auf. Mit den angegebenen Faktoren lassen sich Berechnungen bei allen einbezogenen Heiz- und Treibstoffen in g CO₂/kWh bzw. ct/kWh angeben. In der Praxis orientieren sich Heizöl- und Flüssiggaskunden allerdings i.d.R. an Preisangaben in ct/l und bei Erdgas zum Teil auch in ct/m³. Auf Basis der Angaben in Anlage 1 Teil 4 ist eine entsprechende Berechnung allerdings nicht bei allen einbezogenen Treib- und Heizstoffen möglich, da keine Umrechnungsfaktoren für die Dichte für schwere Heizöle (Nr. 5), Flüssiggase (Nr. 6) und Erdgas (Nr. 7) angegeben sind. Für Erdgas fehlt auch die Angabe für

den Heizwert in GJ pro Tonne. Auch wenn diese anderen Rechtsvorschriften oder Normen zu entnehmen sein sollten (wie z.B. der Heizkostenverordnung), wäre die Aufnahme dieser Faktoren zugunsten eines transparenten Berechnungsverfahrens in Anlage 1, Teil 4 für eine einfache und eindeutige Anwendung der Verordnung sehr sinnvoll. Evtl. könnte auch auf die entsprechende Rechtsvorschrift oder Norm verwiesen werden, die hier zur Anwendung kommen soll.

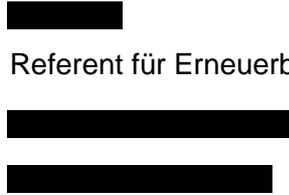
Kontakt:

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

Referent für Erneuerbare Wärmepolitik und -wirtschaft



Als Dachverband der Erneuerbare-Energien-Branche in Deutschland bündelt der BEE die Interessen von 55 Verbänden, Organisationen und Unternehmen mit 30 000 Einzelmitgliedern, darunter mehr als 5 000 Unternehmen. Zu unseren Mitgliedern zählen u. a. der Bundesverband WindEnergie, der Fachverband Biogas und der Bundesverband Solarwirtschaft.

Wir vertreten auf diese Weise 316 000 Arbeitsplätze und mehr als 3 Millionen Kraftwerksbetreiber. Unser Ziel: 100 Prozent Erneuerbare Energie in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr.

